

Trotz der zahlreichen Vorteile dieser Entwicklungen sind diese Infrastrukturen auf ihre Weise anfällig und bieten neue Möglichkeiten für kriminelle Verhaltensweisen. Die Kommission ist angesichts der Zunahme der Computerkriminalität besorgt, einschließlich der Fälle von Missbrauch und Betrug, auf die sich die Frage des Herrn Abgeordneten bezieht. Im Januar 2001 veröffentlichte die Kommission ihre erste umfassende politische Erklärung zur Computerkriminalität, die Mitteilung zur „Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität“⁽¹⁾.

Hinsichtlich der vollen Ausschöpfung des Potenzials neuer und konvergierender Technologien, u. a. der wirksamen Bekämpfung des Missbrauchs, stehen Nutzer, Diensteanbieter und die Exekutive in einem Lernprozess. In den vergangenen Jahren hat die Kommission mehrere Rechtsvorschlüsse unterbreitet, um die Nutzer zu schützen und Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der modernen Verbrechen einzuführen.

Die angesprochenen Arten von Missbrauch und Betrug unterliegen u. a. der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁽²⁾. Diese schreibt Informationspflichten und ein Rücktrittsrecht vor und enthält Bestimmungen gegen den Missbrauch von Zahlungskarten und die Zusendung unbestellter Waren. Sie verpflichtet ferner die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass wirksame gerichtliche und/oder verwaltungstechnische Gegenmittel vorhanden sind. Der Termin für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten war Juni 2000.

Kürzlich hat die Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme⁽³⁾ unterbreitet. Er enthält Bestimmungen zur Angleichung der Strafrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den rechtswidrigen Zugang bzw. Eingriff in Informationssysteme. Wenn die in diesem Instrument vorgesehenen Bedingungen vorliegen, ist maßgebend, ob ein missbräuchlicher Diensteanbieter ohne Einwilligung des Nutzers Software auf dessen Computer installiert. Der Vorschlag wird derzeit im Rat und im Parlament erörtert.

Zusätzlich zu Initiativen der Europäische Union wurde in November 2001 anlässlich der Tagung des Europarates in Straßburg ein Cybercrime-Abkommen geschlossen, das nun zur Unterzeichnung und Ratifizierung ausliegt. Die Kommission nahm als Beobachter an den Verhandlungen teil. Das Übereinkommen wurde bislang von 12 Mitgliedstaaten unterzeichnet und tritt nach der Ratifizierung durch mindestens fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarates, in Kraft. Dieses Übereinkommen enthält einschlägige Bestimmungen über Computerbetrug.

Die Kommission wird die Entwicklungen im Bereich der Computerkriminalität und Computersicherheit nach wie vor aufmerksam verfolgen und bei Bedarf weitere Initiativen vorschlagen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 890 endg.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997.

⁽³⁾ KOM(2002) 173 endg.

(2003/C 52 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2072/02

von **Doris Pack (PPE-DE)** an die Kommission

(12. Juli 2002)

Betrifft: Beihilfen an deutsche Luftfahrtunternehmen

Hat die Kommission die Absicht, den Ausgleichs- bzw. Entschädigungszahlungen in Höhe von 71 Mio. EUR an deutsche Luftfahrtunternehmen (70 Mio. EUR an die Lufthansa, 1 Mio. EUR an die Deutsche BA) – auch vor dem Hintergrund der Bevorzugung beider Unternehmen gegenüber mittelständischen Unternehmen – zuzustimmen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(3. September 2002)

Die Kommission hat bereits am 2. Juli 2002 die Ausgleichsregelung für die Verluste genehmigt, die den deutschen Luftverkehrsunternehmen durch die teilweise Schließung des Luftraums vom 11. bis zum 14. September 2001 entstanden sind. Die Kommission bestätigt, dass diese Regelung Ausgleichszahlungen in Höhe von maximal 71 Mio. EUR vorsieht.

Diese Entscheidung der Kommission entspricht ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2001 über „die Folgen der Attentate in den Vereinigten Staaten für die Luftverkehrsbranche“⁽¹⁾. Darin hatte die Kommission akzeptiert, dass im Luftverkehrssektor ausnahmsweise bestimmte Beihilfen gewährt werden können, darunter solche für die durch die Luftraumschließung entstandenen Kosten, d. h. Beihilfen „zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“ (wie es in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b EG-Vertrag heißt).

Die Kommission war jedoch der Auffassung, dass eine Reihe von Voraussetzungen tatsächlich gegeben sein müssten, um solche Sonderbeihilferegelungen genehmigen zu können.

Die deutsche Regelung erfüllt alle diese Kriterien:

- Die Beihilfen dienen ausschließlich dem Ausgleich der Kosten, die an den betreffenden vier Tagen infolge der von nationalen Behörden verfügten Flugverkehrsbeschränkungen entstanden sind.
- Sie werden auf objektive Weise aufgrund der während dieses Zeitraums eingetretenen Ertragsverluste unter Berücksichtigung eingesparter wie auch zusätzlich entstandener Kosten ermittelt.
- Die Beihilferegelung gilt unterschiedslos für alle deutschen Luftfahrtunternehmen.

⁽¹⁾ KOM(2001) 574 endg.

(2003/C 52 E/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2079/02
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(8. Juli 2002)

Betrifft: Keine Zuweisung von Mitteln des Programms URBAN II für die Stadt Rom

Im Rahmen des letzten Programms URBAN hat es die Stadt Rom zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausführung ihres Projekts kommen lassen, was eine teilweise Kürzung der ursprünglich gewährten Finanzhilfen zur Folge hatte. Im Rahmen des jetzigen Programms URBAN II erhält die Stadt Rom nach Informationen des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr und nach den auf der Website der Europäischen Kommission angegebenen Daten überhaupt keine Beihilfen für ihr Projekt, da sie weder zu den 10 ersten geförderten Städten auf europäischer Ebene noch zu den 20 später in die Rangliste URBAN Italien aufgenommenen Städten gehört (Gesetz 388/2000). Die Stadt Rom soll in der offiziellen Rangliste den 39. Platz einnehmen. URBAN ist zweifellos eines der bisher am besten funktionierenden Programme der Europäischen Union und stellt ein wichtiges Instrument zur Entwicklung der Randgebiete von Ballungsräumen und ganz allgemein der städtischen Gebiete mit immer schlechteren ökologischen und sozialen Bedingungen dar. Dagegen nimmt beispielsweise Mailand auf dieser Rangliste den zweiten Platz ein.

Kann die Kommission angesichts dessen mitteilen, aus welchen Gründen (formelle oder inhaltliche Mängel, zu späte Stellung des Antrags, unzureichende Dokumentation usw.) das von der Stadt Rom eingereichte Projekt nicht für förderungswürdig befunden wurde?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(31. Juli 2002)

In der Folge der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung – URBAN II⁽¹⁾ hat das italienische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr im italienischen Amtsblatt Nr. 168 vom 20. Juli 2000 einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, um die italienischen Städte auszuwählen, die für eine Finanzierung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II in Frage kommen.

In dieser Bekanntmachung sind die in der Kommissionsmitteilung festgelegten Auswahlkriterien korrekt wiedergegeben und die weiteren Bedingungen für die Bewertung und Auswahl aufgeführt, die das italienische Ministerium für die Festlegung der allgemeinen Rangfolge bei der Berücksichtigung der Anträge vorgesehen hat. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip haben die italienischen Behörden auf dieser Grundlage die eingegangenen Anträge eingestuft. Angesichts der Mittelausstattung von URBAN II in Italien und des